

14/SN-287/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

*Z. 14/SN-287/ME*

Datum: 29. MÄRZ 1990

Verteilt: 30.3.90 Quo

*St. Münster*  
Wien, am 26.3.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen: Durchwahl:

R-190/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Finanzstrafgesetz  
geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

# ABSCHRIFT

## PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
1015 Wien

Wien, am 26.3.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
FS-110/1-III/9/90 18.1.1990

Unser Zeichen: Durchwahl:  
R-190/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Finanzstrafgesetz  
geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die im Entwurf enthaltene Anpassung des Finanzstrafgesetzes an die Bestimmungen der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 wird begrüßt. Die im Gesetzentwurf enthaltene Beschränkung, wonach weisungsgebundene Finanzstrafbehörden für Geld- und Wertersatzstrafen eine höchstens sechswöchige Ersatzfreiheitsstrafe festsetzen dürfen, stellt ebenfalls eine rechtspolitisch notwendige Anpassung an das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit dar.

- 2 -

Aus gesamtpolitischer Sicht sollten jedoch Überlegungen dahingehend angestellt werden, das Höchstmaß von Geld- und Wertersatzstrafen im Verwaltungsstrafverfahren generell auf 5 Wochen zu beschränken.

Eine entsprechende Verkürzung der Freiheitsstrafen bzw. der Ersatzfreiheitsstrafen würde es den betroffenen Arbeitnehmern ermöglichen, die über sie verhängte Strafe während der gesetzlich geregelten Urlaubszeit zu verbüßen, ohne das Arbeitsverhältnis auflösen zu müssen. Dies würde zu einer wesentlichen Verbesserung der sozialen Sicherheit der betroffenen Familien führen.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

**gez. Ing. Derfler**

Der Generalsekretär:

**gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger**